

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung der Stadt Wolfsburg über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649), § 21 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieder- sächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Wolfsburg durch Beschluß am 07.07.2004 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage der Satzung der Stadt Wolfsburg über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 15.09.1976 aufgeführten Arten der Sondernutzungen.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Gebühren der Marktordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Als beanspruchte Straßenflächen im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen, sowie für das Verteilen von Werbeartikeln aller Art für wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Für eine Außenbestuhlung (Tische und Stühle) wird die gesamte, dem Gemeingebrauch entzogene Fläche zugrunde gelegt.
- (5) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt,
 - d) derjenige, der die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 3 der Sondernutzungssatzung erforderliche Erlaubnis in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren sind fällig
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis, im Falle einer unerlaubten Sondernutzung mit deren Festsetzung,
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres.

Die Gebühren können auch in Teilbeträgen erhoben werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung aufgegeben, die für einen Zeitraum über einen Monat erteilt ist, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Verjährung

Die gemeindeabgabenrechtlichen Vorschriften über die Verjährung sind anzuwenden.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,
 - c) die Veranstalter für Sondernutzungen mit politischem, sozialem oder ideellem Charakter.
- (2) Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Die Stadt kann außerdem teilweise von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Hierbei beträgt die Reduzierung bei Veranstaltungen mit überwiegend kulturellem bzw. sportlichen Interesse oder bei Veranstaltungen zur Förderung des örtlichen Einzelhandels maximal 75 % und bei sonstigen Festen (z.B. Volksfeste oder vergleichbare Ereignisse) maximal 50 %.

§ 8

Übergangsvorschriften

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sondernutzungsgebührensatzung laufenden Dauersondernutzungen wird eine Nachberechnung ab diesem Zeitpunkt durchgeführt.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung in der Fassung des 7. Nachtrages vom 21.09.2001 außer Kraft.

Satzung öffentlich bekannt gemacht am	02.08.2004
Satzung in Kraft seit	03.08.2004

T a r i f zur Sondernutzungsgebührensatzung

Mindestgebühr bei allen Tarifstellen ist 5,00 €

Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung		Sondernutzungsgebühren			
			jährlich EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR
1	Kioske und andere ortsfeste Verkaufsstände u. ä. je qm Straßenfläche	Kernbereich	240,00			
		Innenbereich	186,00			
		Außenbereich	132,00			
2.1	Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art je qm Straßenfläche	Kernbereich	225,00	23,50	6,00	1,10
		Innenbereich	129,00	13,00	3,50	0,70
		Außenbereich	88,00	8,50	3,10	0,60
2.2	Kinderkarussells pauschal je			23,50	5,30	
2.3	Andere Fahrgeschäfte qm Straßenfläche			5,30	0,80	
3.1	Warenauslagen vor den eigenen Geschäften je qm Straßenfläche	Kernbereich	81,00	7,80	2,60	
		Innenbereich	65,00	6,30	2,10	
		Außenbereich	53,50	5,30	1,90	
3.2	wie 3.1., jedoch mit Straßenverkauf je qm Straßenfläche	Kernbereich	130,00	13,50	4,70	0,90
		Innenbereich	75,00	7,80	3,10	0,60
		Außenbereich	60,00	6,30	2,60	0,50
3.3	Informations-, Aus- stellungs- u. Werbewagen o. - tische u. dgl. für wirtschaftl. Zwecke je qm Straßenfläche	Kernbereich			5,70	1,60
		Innenbereich			4,70	1,10
		Außenbereich			2,60	0,50
3.4	Private Hinweisschilder u.ä.je Schild		90,00	9,00	3,50	0,50
3.5	Umhertragen v. Plakaten sowie das Verteilen von Werbeartikeln aller Art je Person					
						18,50

Tarifstelle Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung		Sondernutzungsgebühren			
			jährlich EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR
4	Weihnachtsbaum- handel					
	je qm Straßenfläche				2,10	
5	Fahrradständer, ohne Werbung		0,00	0,00	0,00	0,00
5.1.	wie 5, jedoch mit Werbung	wie Tarif 3.4				
6	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerbl. Zwecken aufgestellt werden					
	je qm Straßenfläche	Kernbereich	28,00*	7,00	2,30	0,50
		Innenbereich	22,00*	5,50	1,80	0,40
		Außenbereich	16,00*	4,00	1,30	0,30
	*Jahresgebühr = 4fache der Monatsgebühr wegen Wetter- abhängigkeit					
	Bei Veranstaltungen Berechnung der tägl. Gebühr					
7	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen					
	je angef. qm Straßenfläche	Kernbereich	150,00	12,90		
		Innenbereich	125,00	10,50		
		Außenbereich	107,00	9,40		
8	Bauzäune, -buden, Gerüste, Arbeits- u. Mannschaftswagen, Lagerung von Baustoffen, - maschinen u. ä. Aufstellen v. Containern					
	je qm Straßenflächen			2,40	0,70	0,20
	Mindestgeb. 5,00					
9	Gleisanlagen, je angef. Ifd. Meter Gleis		6,80			
10	Zufahrten u. Zu- gänge zu Landes- u. Kreisstraßen außer- halb d. Ortsdurch- fahrten n. § 20 (2) und (4) NStrG					

Tarifstelle Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung		Sondernutzungsgebühren			
			jährlich EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR
10.1	land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch genutzte Grundstücke	gebührenfrei				
10.2	Bebaute oder i. d. Bebauung befindliche, für Wohn- u. gärtnerische Zwecke bestimmte Grundstücke	gebührenfrei				
10.3	Anlagen, die der öffentl. Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser u. d. Abwasserbeseitigung dienen	gebührenfrei				
10.4	Schulen, Sportplätze, Badeanstalten, Jugendherbergen, Parkplätze, sofern sie nicht in Verbindung mit Anlagen n. Nr. 10.6 stehen	gebührenfrei				
10.5	Anlagen, die im Eigentum des Bundes, Landes, der Landkreise, Gemeinden, Kirchen stehen, soweit sie nicht zu Erwerbszwecken genutzt werden	gebührenfrei				
10.6	Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- u. Verkaufsbetriebe, Lagerplätze, Kies-, Lehm- u. Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Hotels u. Zeltplätzen					
	Je Zufahrt/Zugang		129,00			

Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren			
		jährlich EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR
11	Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind sowie Erlaubnisse n. § 23 NStrG	20,00 bis 300,00 EUR			

Erläuterungen

...

Kernbereich

Porschestraße
Kaufhofpassage
Kaufhof
Bahnhofspassage

Innenbereich

Goethestraße
Schillerstraße
Heßlinger Straße
Kleiststraße
Poststraße
Schachtweg
Rothenfelder Straße
Einkaufszentrum Brandenburger Platz
Einkaufszentrum Detmerode
Einkaufszentrum Westhagen
Einkaufszentrum Dunantplatz
Einkaufszentrum Hansaplatz
Einkaufszentrum Laagberg-Nord
Einkaufszentrum Laagberg-Süd
Marktplatz Reislinger Straße
Marktplatz Steimker Berg
Marktplatz Rabenberg

Stadtteil Fallersleben

Bahnhofstraße (nur südlich Am neuen Tor/Mühlenkamp)
Kampstraße
Am Spieker (nur bis Straßenbiegung)
Denkmalplatz
Marktstraße (nur westlich Kirchtwe/Str.Nr. 5750-2)
Westerstraße (bis Nr. 13 und ab Nr. 23)

Stadtteil Vorsfelde

Amtsstraße
Kattenstraße
An der Propstei
Lange Straße
Obere Tor (Nr. 1 - 3)

Außenbereich

Alle übrigen Bereiche